

# Merkblatt zur Anmeldung bei der Meldebehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir heißen Sie als Neubürger in unserer Stadt herzlich willkommen. Füllen Sie bitte das Anmeldeformular **vollständig** aus (bei Bestehen von mehreren Wohnungen auch das Beiblatt zur Anmeldung) und geben es beim Einwohnermeldeamt der Stadt Erding ab.

Zur Neuanmeldung benötigen Sie

- den **Personalausweis bzw. Reisepaß oder Kinderausweis** von jeder Person die sich anmeldet (falls nicht vorhanden, bitte Geburts- bzw. Heiratsurkunden mitbringen)
- evtl. Stammbuch oder Kopie der Geburts- bzw. Heiratsurkunde (erleichtert bei einer späteren Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen oder Kinderausweisen die Ausstellung, da diese dann bei der späteren Antragstellung nicht mehr vorgelegt werden müssen)

Öffnungszeiten der Stadt Erding:		
	Mo - Do	8.00 - 12.30 Uhr
	Do	14.00 - 17.30 Uhr
	Fr	8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung		

## Hinweise zur Bestimmung von Haupt- u. Nebenwohnung:

Die Hauptwohnung ist als Anknüpfungspunkt für öffentliche Rechte und Pflichten von Bedeutung. Zwischen Haupt- und Nebenwohnung wird nach objektiven Kriterien unterschieden. Eine Wahlmöglichkeit des Einwohners bei Bestimmung der Hauptwohnung lässt das Melderecht nicht zu.

Bei **Unverheirateten**, die erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden, kann von der Regelvermutung ausgegangen werden, dass die Wohnung am Ort der Arbeitsstätte oder Ausbildung, auf die Dauer des Kalenderjahres bezogen, um die Arbeitsaufnahme bzw. Ausbildung erst zu ermöglichen oder um lange Anfahrtszeiten zu vermeiden. Die Darlegungs- und ggf. **Beweispflicht** für Tatsachen, die eine da-

von abweichende Bestimmung der Hauptwohnung ermöglichen, obliegt **in diesen Fällen dem Meldepflichtigen**.

Auch die Tatsache, dass ein **Unverheirateter** sich samstags, sonntags, Feiertags und während des Urlaubs nicht in Erding aufhält, fällt hierbei nicht ins Gewicht. Auch der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen spielt nur in Zweifelsfällen eine entscheidende Rolle, insbesondere wenn nicht hinreichend geklärt werden kann, wo die vorwiegend benutzte Wohnung liegt.

Verheiratete Einwohner, die dauernd getrennt von ihrer Familie leben, sind wie unverheiratete Personen zu behandeln.

Eine abweichende Regelung sieht das Meldegesetz nur bei Verheirateten vor. In diesen Fällen ist grundsätzlich die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie Hauptwohnung. Die vorwiegend benutzte Familienwohnung eines verheirateten Einwohners ist regelmäßig diejenige, in der beide Ehegatten und Kinder wohnen und von der aus ggf. der andere Ehegatte und weitere Familienmitglieder (Kinder) zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder zur Schule gehen.